

Beschluss Nr. 918/2018

Schwyz, 11. Dezember 2018 / ju

Wer profitiert von der Steuerkraft-Steigerung Freienbachs?

Beantwortung der Interpellation I 22/18

1. Wortlaute der Interpellation

Am 3. Juli 2018 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

„Im Sommer 2016 ist bekannt geworden, dass eine einzige neu nach Freienbach zugezogene Firma dem Kanton 62 Mio. Franken Steuern bezahlte – einmalig und völlig unerwartet. Wegen den gestiegenen NFA-Kosten führte dies beim Kanton bekanntlich zu einem Minusgeschäft von 3 Mio. Franken. Nun fragt sich, welche Auswirkungen dieser unverhoffte Freienbacher Steuersegen beim innerkantonalen Finanzausgleich hat. Abgeleitet vom Steuerertrag beim Kanton kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Freienbach von dieser Firma zirka 27 Mio. Franken und der Bezirk Höfe zirka 5 Mio. Franken Steuereinnahmen erzielten.

Wie aus der Gemeindefinanzstatistik entnommen werden kann, ist als Folge dieses Steuersegens die absolute Steuerkraft Freienbachs im Jahr 2016 sprunghaft um 34 Mio. auf 117 Mio. angestiegen. In seinem Entscheid vom 13. Juni 2017 (RRB Nr. 463/2017, Tabelle 6) hat der Regierungsrat beschlossen, dass Freienbach aufgrund der unerwartet massiv höheren Steuerkraft 2016 im Jahr 2018 eine Nachzahlung in der Höhe von 8.9 Mio. Franken in den horizontalen Finanzausgleich leisten muss. Profiteure dieser Zahlung sind jedoch nicht, wie anzunehmen wäre, die steuerkraftschwächeren Gemeinden. Im Gegenteil, die Nachzahlung wird gemäss RRB Nr. 463/2017 ausschliesslich dazu verwendet, die Gebergemeinden Wollerau, Feusisberg, Küssnacht und Lachen um 8.9 Mio. zu entlasten. Für Wollerau bringt dies im 2018 bei einer relativen Steuerkraft von über Fr. 7000.-- pro Einwohner eine Entlastung von über Fr. 1000.-- für jeden der 7050 Einwohner. Die Nehmergemeinden mit ihrer fünf- bis achtmal tieferen Steuerkraft erhalten im Gegenzug von diesem einmaligen Steuersegen keinen Franken.

Die Verteilung des einmaligen Freienbacher Steuermehrertrags wirft darum Fragen auf:

- 1. Welchen direkten Einfluss hatte der 2016 in Freienbach eingetroffene immense Steuergewinn bezüglich dem innerkantonalen Finanzausgleich? Welche Gemeinden und Bezirke müssen als Folge davon im 2018 wie viel weniger, bzw. mehr Finanzausgleich bezahlen? Wie viel von den 27 Mio. Franken Mehrertrag musste die Gemeinde Freienbach und wie viel der Bezirk Höfe von seinen fünf Millionen Franken zusätzlich an den innerkantonalen Finanzausgleich leisten? Wer erhielt diese Beiträge?*
- 2. Wurde diese ausserordentliche Freienbacher Steuerkraft von 2016 ebenfalls angemessen systematisch abgeschöpft? Wenn ja, nach welchen Berechnungen wurde sie anhand des horizontalen Finanzausgleichs 2018 auf die anderen Gemeinwesen verteilt? Nach welchen gesetzlichen Grundlagen wird die Höhe des horizontalen Finanzausgleichs festgelegt und wer bestimmt darüber?*
- 3. In der Freienbacher Gemeinderechnung 2017 steht auf Seite vier: „Bereits früh im Rechnungsjahr 2017 hat der Gemeinderat Kenntnis von der Nachkalkulation des Steuerkraftausgleichs 2016 und der damit einhergehenden Nachzahlung von knapp 9 Mio. Franken erhalten. Nachzahlungen werden wie andere Verpflichtungen in die Rechnung einbezogen, sobald sie bekannt sind.“ Demzufolge hat Freienbach diese 8.9 Mio. Franken Nachzahlung bereits in der Rechnung 2017 als Aufwand verbucht. Stimmt diese Annahme und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage soll dies zulässig sein?*
- 4. Können dies die Nehmergemeinden im umgekehrten Fall auch so handhaben und die innerkantonalen Finanzausgleich-Gutschriften des Folgejahres, sobald diese bekannt sind, bereits in der Laufenden Rechnung verbuchen?*
- 5. Vom einmaligen Steuersegen im 2016 in Freienbach scheinen also einzig die bereits steuerkraftstarken Gemeinden profitiert zu haben. Entspricht dies dem Verständnis des Finanzausgleichsgesetzes zum Abbau übermässiger Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Gemeinden?*
- 6. Im Wirksamkeitsbericht zum innerkantonalen Finanzausgleich ist erwähnt worden, dass der Kanton Schwyz schweizweit nach wie vor die grössten Unterschiede in der Steuerbelastung auf Gemeindeebene hat. Welche Anpassungen am Finanzausgleich wird der Regierungsrat aufgrund der neuesten Erkenntnisse und der nach wie vor zu grossen Steuerunterschiede in naher Zukunft vornehmen? Bis wann sind diese umgesetzt?*

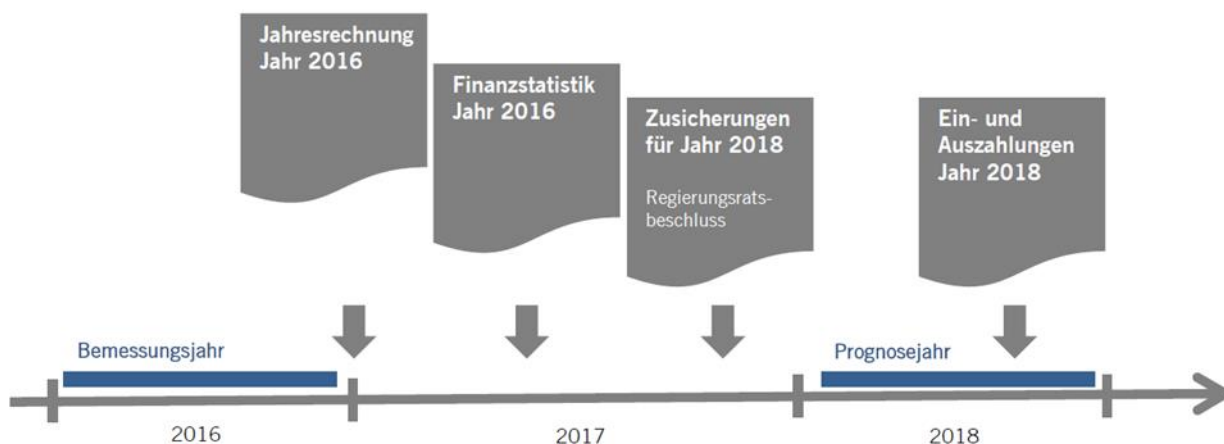
Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen. “

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.100) sieht vor, dass der Regierungsrat den Bezirken und Gemeinden zum Voraus mitteilt, welche Beiträge sie im kommenden Rechnungsjahr zugunsten des Finanzausgleichs zu leisten haben und welche Auszahlungen sie aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Diese Leistungen und Zusicherungen werden für das Prognosejahr, gestützt auf Zahlen aus der Gemeindefinanzstatistik des letzten Rechnungsjahres und gestützt auf Wachstumsprognosen, definitiv festgesetzt. Die Einforderung bzw. Auszahlung der Beträge erfolgt im Prognosejahr. Das Verfahren zum Innerkantonalen Finanzausgleich ist auch im Wirksamkeitsbericht zum Innerkantonalen Fi-

nanzausgleich von 2002 bis 2016 vom Oktober 2017 (Wirksamkeitsbericht) auf Seite 46 erläutert und mit folgender Darstellung zusammenfassend dargestellt.



2.1.2 Damit der Regierungsrat eine aktuelle Feinsteuerung des Finanzausgleichs wahrnehmen kann, überprüft er auf der Grundlage der Gemeindefinanzstatistik, der Änderungen in der Gesetzgebung und der Wachstumsprognosen jährlich die notwendigen Werte, Faktoren und Ansätze und legt diese fest. Alle für den Finanzausgleich eines bevorstehenden Rechnungsjahres (Prognosejahr) relevanten Entscheidungen werden in einem Sammelbeschluss des Regierungsrates zusammengefasst und gleichzeitig allen Bezirken und Gemeinden zugestellt.

2.1.3 Die Berechnung des Steuerkraftausgleichs basiert auf der Prognose der relativen Steuerkraft, weshalb aufgrund der effektiven Steuerkraft des letzten Rechnungsjahres eine Nachkalkulation erfolgt und die Abweichungen gegenüber der Beitragsverpflichtung berechnet werden. Bei den Gebergemeinden werden diese Abweichungen jährlich im Prognosejahr belastet oder vergütet. Die Abweichungen bei den Nehmergemeinden unterliegen Schwankungen, weshalb auf eine jährliche Rückerstattung oder Nachforderung verzichtet wird. Die zu viel oder zu wenig erhaltenen Beträge aus dem Steuerkraftausgleich werden bei der Berechnung mittels des durch den Regierungsrat festgelegten Korrekturfaktors pro Gemeinde berücksichtigt.

2.1.4 Die Leistungen und Zusicherungen werden prospektiv berechnet, damit die Bezirke und Gemeinden über eine möglichst hohe Budgetsicherheit verfügen. Diese Planbarkeit ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Bezirke und Gemeinden ihren Finanzhaushalt eigenverantwortlich führen und ihren Steuerfuss realistisch festsetzen können. Die prospektive und definitive Abgabe der Zusicherungen für den Finanzausgleich enthält auch Anreize, die Aufgaben wirksam und wirtschaftlich zu lösen. Wer im Vergleich zu den Normansätzen günstiger wirtschaftet, muss nicht in Kauf nehmen, dass nach der Rechnungslegung die einmal erhaltenen Zusicherungen korrigiert werden. Die Anpassungen erfolgen wie unter Ziffer 2.1.3 erläutert bei den Gebergemeinden mit der Belastung bzw. Entlastung im Prognosejahr und bei den Nehmergemeinden im Rahmen der Zusicherungen der nächsten Jahre.

2.1.5 Der als Abschöpfungsgrenze massgebende Prozentsatz und die Berechnungsart werden vom Regierungsrat gemäss § 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich vom 15. Januar 2002 (VO FAG, SRSZ 154.111) geregelt. Das Abschöpfungstotal wird auf Gemeinden mit einer tiefen relativen Steuerkraft umverteilt. Davon profitieren jene Gemeinden am meisten, deren relative Steuerkraft am weitesten unter dem Kantonsmittel liegt. In diesen Gemeinden wird über die Umverteilung die relative Steuerkraft auf einen einheitlichen Prozentsatz des Durchschnittswertes angehoben (= Mindestausstattung).

2.1.6 Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch die mit dieser Interpellation zum Innerkantonalen Finanzausgleich gestellten Fragen Bestandteil des laufenden Projektes „Finanzen 2020“ sind. Ende 2017 erteilte der Regierungsrat dem Finanzdepartement den Auftrag zur Erarbeitung einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau „Finanzen 2020“. Im Rahmen dieses Projekts soll unter anderem der Innerkantonale Finanzausgleich auf Basis des Wirksamkeitsberichts schrittweise weiterentwickelt werden können.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welchen direkten Einfluss hatte der 2016 in Freienbach eingetroffene immense Steuergewinn bezüglich dem innerkantonalen Finanzausgleich? Welche Gemeinden und Bezirke müssen als Folge davon im 2018 wie viel weniger, bzw. mehr Finanzausgleich bezahlen? Wie viel von den 27 Mio. Franken Mehrertrag musste die Gemeinde Freienbach und wie viel der Bezirk Höfe von seinen fünf Millionen Franken zusätzlich an den innerkantonalen Finanzausgleich leisten? Wer erhielt diese Beiträge?

Die Abschöpfungsleistung für das Jahr 2016 wurde auf 39 Mio. Franken festgesetzt. Davon wurden 28 Mio. Franken auf die anspruchsberechtigten Gemeinden umverteilt. 11 Mio. Franken wurden dem Normaufwandausgleich zur Verfügung gestellt. Die Nachkalkulation für das Jahr 2016 erfolgte im Rahmen der Zusicherungen für das Ausgleichsjahr 2018. Die Nachkalkulation führt gegenüber den Zusicherungen für das Ausgleichsjahr 2018 aufgrund der Prognose der relativen Steuerkraft weder zu einer Erhöhung noch zu einer Abnahme der gesamten Abschöpfungsleistung. Lediglich die Anteile der Gebergemeinden unter sich werden mit der nächsten Zusicherung direkt verrechnet und die Anteile der Nehmergemeinden unter sich bei der nächsten Zusicherung berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.1.3).

Der unerwartete, hohe einmalige Steuerertrag im Jahr 2016 hat dazu geführt, dass es innerhalb den Anteilen der Gebergemeinden zu Verschiebungen kam. Die damalige Nachkalkulation für die Gebergemeinden wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Gemeinde	Horizontaler Finanzausgleich 2018	Nachkalkulation 2016	zu leistender Finanzausgleich 2018
Lachen	0	109 200	109 200
Küssnacht	-49 900	112 500	62 600
Wollerau	-13 758 500	7 512 600	-6 245 900
Freienbach	-17 702 500	-8 964 000	-26 666 500
Feusisberg	-9 491 900	1 228 700	-8 263 200

Verpflichtungen tragen ein Minus vor dem Betrag / Beträge auf Fr. 100.-- gerundet

Aufgrund der erhöhten effektiven Steuerkraft im Jahr 2016 erfolgte für die Gemeinde Freienbach eine Nachbelastung von rund 9 Mio. Franken vorwiegend zugunsten der Gemeinde Wollerau mit 7.5 Mio. Franken und zugunsten der Gemeinde Feusisberg mit 1.2 Mio. Franken. Bei den Mehrgemeindebezirken wird auf eine Nachkalkulation verzichtet, da der Bezirk Höfe der einzige Geberbezirk ist.

2.2.2 Wurde diese ausserordentliche Freienbacher Steuerkraft von 2016 ebenfalls angemessen systematisch abgeschöpft? Wenn ja, nach welchen Berechnungen wurde sie anhand des horizontalen Finanzausgleichs 2018 auf die anderen Gemeinwesen verteilt? Nach welchen gesetzlichen Grundlagen wird die Höhe des horizontalen Finanzausgleichs festgelegt und wer bestimmt darüber?

Gemäss § 13 Abs. 2 FAG ermittelt der Regierungsrat auf der Grundlage der Vorjahreswerte die jährlichen Einlagen der Bezirke und Gemeinden in die Spezialfinanzierungen und das zuständige Departement bezieht die Beiträge der Bezirke und Gemeinden zu Gunsten des Steuerkraftaus-

gleichs. Der Steuerkraftausgleich beruht auf der relativen Steuerkraft der einzelnen Bezirke und Gemeinden. Der Regierungsrat hat auf der Grundlage der aktuellen Vorjahreswerte (Bemessungsgrundlage) zu bestimmen, wie hoch diese relative Steuerkraft zu veranschlagen ist. Für die Festlegung der relativen Steuerkraftprognose für das Jahr 2018 wurde nebst der effektiven relativen Steuerkraft für das Jahr 2016 die Abweichung gegenüber der Prognose in den vorangegangenen Jahren mitberücksichtigt. Mit dieser Abweichungsanalyse ist sichergestellt, dass bei jenen Gemeinden, bei welchen in den Vorjahren die relative Steuerkraft zu tief oder zu hoch festgesetzt wurde, die notwendige jährliche Anpassung aufgrund verlässlicher Daten berücksichtigt wird.

Die Anpassung erfolgt innerhalb der Verteilung der Anteile unter den Gebergemeinden und den Anteilen unter den Nehmergemeinden. Das Abschöpfungsvolumen an sich erfolgt aufgrund der Steuerkraftprognose. Eine nachträglich Erhöhung oder Senkung des Abschöpfungsvolumens aufgrund der Nachkalkulation erfolgt nicht. Dadurch ist die Planbarkeit, Verlässlichkeit und Stetigkeit für die Bezirke und Gemeinden gewährleistet. Angenommen das Abschöpfungsvolumen würde nachträglich angepasst, hätte dies zwar im Fall der erhöhten Steuerkraft bei der Gemeinde Freienbach im Jahr 2016 zu einem höheren Abschöpfungsvolumen geführt. Im umgekehrten Fall aber hätte dies bei einer nachträglichen tieferen Steuerkraft auch eine Senkung des Abschöpfungsvolumens bedingt. Dies würde dazu führen, dass die Nehmergemeinden nachträglich weniger Steuerkraftausgleich erhielten und unter Umständen ihre geplanten Leistungen und Aufgaben nicht erfüllen könnten.

2.2.3 In der Freienbacher Gemeinderechnung 2017 steht auf Seite vier: „Bereits früh im Rechnungsjahr 2017 hat der Gemeinderat Kenntnis von der Nachkalkulation des Steuerkraftausgleichs 2016 und der damit einhergehenden Nachzahlung von knapp 9 Mio. Franken erhalten. Nachzahlungen werden wie andere Verpflichtungen in die Rechnung einbezogen, sobald sie bekannt sind.“ Demzufolge hat Freienbach diese 8.9 Mio. Franken Nachzahlung bereits in der Rechnung 2017 als Aufwand verbucht. Stimmt diese Annahme und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage soll dies zulässig sein?

Mit RRB Nr. 463/2017 wurde festgelegt, welche Beiträge die Bezirke und Gemeinden im bevorstehenden Prognosejahr 2018 zu leisten haben und welche Auszahlungen sie aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Dieser Beschluss enthält auch die Tabelle zur Nachkalkulation für das Jahr 2016 (vgl. Ziffer 2.1.1). Die Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt aufgrund des Beschlusses durch das Amt für Finanzen im Jahr 2018.

Aus Sicht der Rechnungslegung hat die Rechnungsführung gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen gemäss § 9 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG-BG, SRSZ 153.100) eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Korrektur bei den Gebergemeinden erfolgt mittels Nachforderung oder Rückzahlung im Jahr 2018, bei den Nehmergemeinden mittels Zusicherungsleistungen ebenfalls im Jahr 2018.

Unter dem geltenden FHG-BG und der Anwendung des Rechnungslegungsmodells 1 (HRM1) sind Rückstellungen nicht erlaubt. Auch die Vornahme von periodischen Abgrenzungen erscheinen in der Anwendung der Systematik des Finanzausgleichssystems grundsätzlich als nicht angebracht. Die Leistungserbringung erfolgt aufgrund der rechtsverbindlichen Beschlüsse jeweils im Prognosejahr, auch wenn die Grundlagen teilweise auf dem letzten vergangenen Rechnungsjahr basieren. Dem widerspricht das generelle Vorsichtsprinzip einer Rechnungslegung, wonach das Vermögen und die Schulden gemäss § 9 Abs. 1 FHG-BG vollständig und wahrheitsgetreu abzubilden sind, insbesondere wenn die Vermögenslage ansonsten zu positiv dargestellt würde.

Im Hinblick auf das neue Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird diesbezüglich mehr Klarheit geschaffen. Eine Auslegung bei den häufig gestellten Fragen (FAQ) beim Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) betreffend die Anwendung der Fachempfehlungen zu HRM2 unterscheidet den Finanzausgleich in ein aposteriorisches Finanzausgleichssystem und ein Begleitfinanzausgleichssystem und beantwortet die gestellte Frage konkret. In einem Begleitfinanzausgleichssystem entspricht das Ausgleichsjahr dem Bemessungsjahr, was beim Finanzausgleich im Kanton Schwyz nicht der Fall ist. Im Kanton Schwyz handelt es sich um das weit verbreitete aposteriorische Finanzausgleichssystem, in dem Bemessungs- und Ausgleichsjahr nicht identisch sind, dadurch aber die Ausgleichszahlungen besser plan- und budgetierbar sind. Die Ausgleichsbeträge werden in der Regel durch die zuständige kantonale Stelle aufgrund der festgelegten Bemessungsjahre (ein Jahr oder Durchschnitt mehrerer vergangener Jahre) berechnet und den Gemeinden mitgeteilt. Damit stehen die Ausgleichsbeiträge vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres (Prognose- und Ausgleichsjahr) fest, können exakt im Budget eingestellt werden und entsprechen den Beträgen, die in der Jahresrechnung verbucht werden. Forderungen und Verpflichtungen, d.h. der rechtliche Anspruch auf die Finanzausgleichsbeträge oder die Verpflichtung diese zu bezahlen, entstehen erst im Ausgleichsjahr. Es darf weder eine Abgrenzung, noch eine Rückstellung, noch eine Vorfinanzierung oder eine Einlage in einen Reservefonds verbucht werden.

Die Einführung von HRM2 erfolgt bei den Bezirken und Gemeinden voraussichtlich per 1. Januar 2021 mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, Abl 2018 1300). In diesem Zusammenhang wird das Amt für Finanzen gestützt auf das FHB-BG und die Fachempfehlungen von HRM2 ein Rechnungslegungshandbuch für die Bezirke und Gemeinden erstellen und zur oben dargestellten FAQ konkrete Anweisungen erlassen. Unter den geltenden Rechtsgrundlagen nach HRM1 erscheint dem Regierungsrat die angewandte Praxis bei der Gemeinde Freienbach im Sinne einer klaren, vollständigen und wahrheitsgetreuen Abbildung unter Berücksichtigung allgemeingültiger Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätzen gemäss Art. 958c Abs. 1 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) zur Wesentlichkeit, Einmaligkeit und namentlich des Vorsichtsprinzips als vertretbar. Im Übrigen erscheint auch die Verbuchung bei der von den Steuer-Mehrerträgen der Gemeinde Freienbach profitierenden Gemeinde Wollerau korrekt. Im Sinne der oben gemachten Ausführungen zur geltenden Rechtslage und zum Vorsichtsprinzip hat die Gemeinde Wollerau keine Abgrenzungen in der Jahresrechnung 2017 vorgenommen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind zu erwartende Verluste (Mehraufwände) zu berücksichtigen, zu erwartende Gewinne (Mehrerträge) hingegen nicht.

2.2.4 Können dies die Nehmergemeinden im umgekehrten Fall auch so handhaben und die innerkantonalen Finanzausgleich-Gutschriften des Folgejahres, sobald diese bekannt sind, bereits in der Laufenden Rechnung verbuchen?

Die Abweichungen bei den Nehmergemeinden unterliegen oft Schwankungen, weshalb auf eine jährliche Rückerstattung oder Nachforderung verzichtet wird. Dadurch erhalten die Nehmergemeinden eine ausreichende Verlässlichkeit und Planbarkeit. Die zu viel oder zu wenig erhaltenen Beträge aus dem Steuerkraftausgleich des Jahres 2016 werden bei der Berechnung des Korrekturfaktors bei der Zusicherungen für das Jahr 2018 berücksichtigt und entsprechend ausbezahlt.

Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 erscheinen dem Regierungsrat solche Periodenabgrenzungen für künftige Nachzahlungen im Normalfall (nicht wesentlich, nicht einmalig) als nicht angebracht. Dies insbesondere im positiven Fall, in dem eine Gemeinde mit Mehrertrag rechnen kann. Hier ist findet das Vorsichtsprinzip keine Anwendung.

2.2.5 Vom einmaligen Steuersegen im 2016 in Freienbach scheinen also einzig die bereits steuerkraftstarken Gemeinden profitiert zu haben. Entspricht dies dem Verständnis des Finanzausgleichsgesetzes zum Abbau übermässiger Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Gemeinden?

Der Innerkantonale Finanzausgleich – namentlich der horizontale Steuerkraftausgleich – reduziert unter anderen Zielen die Unterschiede der Steuerbelastung von Bezirken und Gemeinden. Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft leisten einen Ausgleich an Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft. Grosse jährliche Schwankungen in den Zusicherungen sind zu vermeiden, um ein stabiles steuerliches und stabiles Umfeld kantonsweit gewährleisten zu können. Seit Einführung des Innerkantonalen Finanzausgleiches in dieser Form im Jahr 2002 erfolgten die Zusicherungen für das Ausgleichsjahr aufgrund der prognostizierten Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre. Nachträgliche effektive Abweichungen haben keine positive oder negative Auswirkung auf die gesamthaft erfolgten Zusicherungen (Abschöpfungs- und Verteilvolumen), wodurch den Bezirken und Gemeinden die notwendige Verlässlichkeit, Planbarkeit und Stetigkeit gewährleistet werden kann, was wichtige und sinnvolle Prinzipien innerhalb eines Finanzausgleichssystem sind.

Im Fall der Gemeinde Freienbach führte dieser Einmaleffekt in der Steuerkraft nachträglich für das Jahr 2016 im Rahmen der Nachkalkulation zu Verschiebungen in den Abschöpfungsleistungen unter den Gebergemeinden. Freienbach musste 9 Mio. Franken nachzahlen, wovon die restlichen vier Gebergemeinden mit Rückzahlungen im selben Umfang profitieren konnten.

2.2.6 Im Wirksamkeitsbericht zum innerkantonalen Finanzausgleich ist erwähnt worden, dass der Kanton Schwyz schweizweit nach wie vor die grössten Unterschiede in der Steuerbelastung auf Gemeindeebene hat. Welche Anpassungen am Finanzausgleich wird der Regierungsrat aufgrund der neuesten Erkenntnisse und der nach wie vor zu grossen Steuerunterschiede in naher Zukunft vornehmen? Bis wann sind diese umgesetzt?

Die Aussage 2 im Wirksamkeitsbericht auf Seite 110 erkennt, dass die Disparitäten bei der relativen Steuerkraft und beim Steuerfuss im Kanton Schwyz hoch sind. Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass gerade die Disparität beim Steuerfuss dem Kanton zu einem beachtlichen Erfolg im nationalen Steuerwettbewerb verholfen hat. Die drei hochattraktiven Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach ziehen massgebendes Steuersubstrat bei den natürlichen Personen an. Durch die Umverteilung im Innerkantonalen Finanzausgleich profitieren auch die übrigen Gemeinden von diesen tiefen Steuerbelastungen. Seit 2002 konnten grundsätzlich alle Gemeinden die Steuerfüsse in bedeutendem Ausmass senken und die relative Steuerkraft erhöhen (vgl. Wirksamkeitsbericht Seiten 98 und 100). Im Weiteren gilt es die spezifischen Strukturen in der Gemeindelandschaft des Kantons Schwyz mit dem äusseren und inneren Kantonsteil zu beachten. Der Wirksamkeitsbericht verweist auf Seite 105 auch darauf, dass die Gemeinden im Kanton Schwyz – nebst denen in Luzern und Appenzell Ausserrhoden – die höchsten Finanzierungsanteile beziehungsweise Zuschüsse aufweisen.

Viele mit der Interpellation gestellte Fragen sind explizit Bestandteil des Projektes „Finanzen 2020“. Der Hauptteil der Arbeiten erfolgt in den Jahren 2018 und 2019. Die Erstellung des Berichts ist auf den Frühling 2020 terminiert. Es bestehen vier Projektphasen: Initialisierung, Analyse, Konzeption und Bericht. Es ist geplant, dass der Regierungsrat im Frühling 2020 zuhänden des Kantonsrates den Bericht verabschiedet. Die Behandlung des Berichts durch den Kantonsrat kann damit noch in der laufenden Legislatur 2016–2020 erfolgen.

2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass viele von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen Bestandteil des Projektes „Finanzen 2020“ sind. Der wesentliche und ausserordentliche Steuerertrag der Gemeinde Freienbach im Jahr 2016 hat die Steuerkraft der Gemeinde massgebend einmalig beeinflusst. Auf die Ausstattung des Innerkantonalen Finanzausgleichs an sich hat dieses Ereignis keinen Einfluss. Dies sieht das geltende Ausgleichssystem mit zeitlich versetzten Bemessungs- und Prognosejahren seit Inkraftsetzung im Jahr 2002 so vor, entspricht dem Gesetz und erscheint dem Regierungsrat sinnvoll und korrekt. Dadurch ist die Planbarkeit, Verlässlichkeit und Stetigkeit für die Bezirke und Gemeinden gewährleistet. Ansonsten könnte es im umgekehrten Fall sein, dass Nehmergemeinden nachträglich viel weniger Finanzausgleich erhalten würden, wenn aufgrund eines ausserordentlichen Effektes wesentlich weniger Steuereinnahmen bei einer Gebergemeinde resultieren würden. Mit der Nachkalkulation wird hingegen sichergestellt, dass die Anteile innerhalb der Gebergemeinden und innerhalb der Nehmergemeinden aufgrund der effektiven Rechnungszahlen korrekt verteilt sind, wodurch die Gemeinden keine willkürlichen Prognosen ihrer Steuerkraft abgeben können.

Die Handhabung betreffend Rechnungslegung der Nachbelastung aus der Nachkalkulation für das Jahr 2016 von 9 Mio. Franken bei der Gemeinde Freienbach erscheint dem Regierungsrat unter den geltenden Rechtsgrundlagen im Abgleich mit den allgemeingültigen Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätzen zur Wesentlichkeit, zur Einmaligkeit und des Vorsichtsprinzips vertretbar.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Finanzdepartement; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

